

Anlage

B

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 59 „Wohnen am Fechterweg“

Bebauungsplan -Entwurf-

- Übersichtsplan
- Nutzungsplan, Gestaltungsplan, Verkleinerung
- Angabe der Rechtsgrundlagen
- Textliche Festsetzungen, Planzeichenerklärung und Hinweise

(Planungsstand: 07/2020)

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 59

„Wohnen am Fechterweg“

- Nutzungsplan- und Gestaltungsplan-Entwurfssfassung-, Textliche Festsetzungen,
Planzeichenerklärung,
Hinweise und sonstige Darstellungen

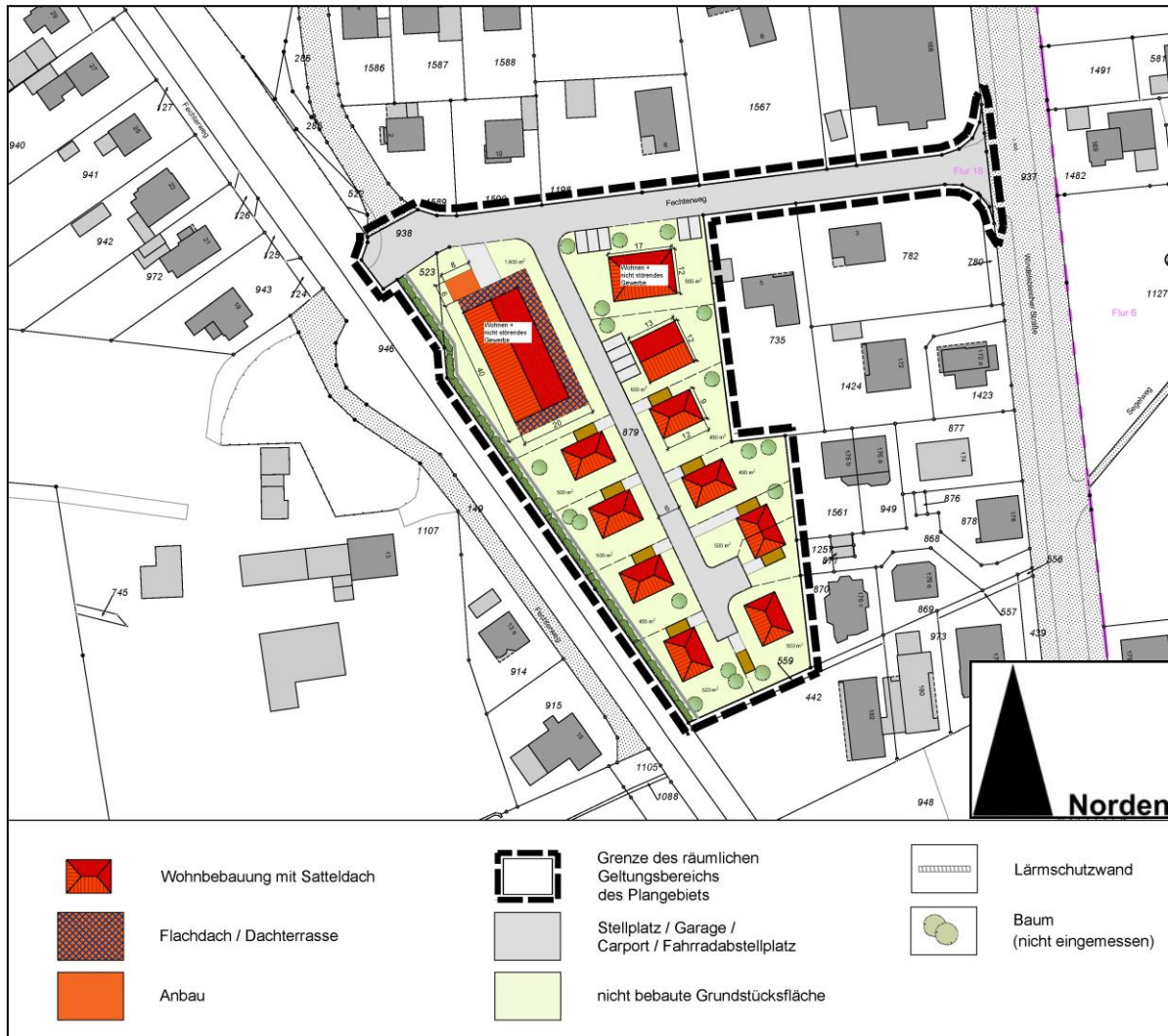
Entwurf
Juli 2020

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



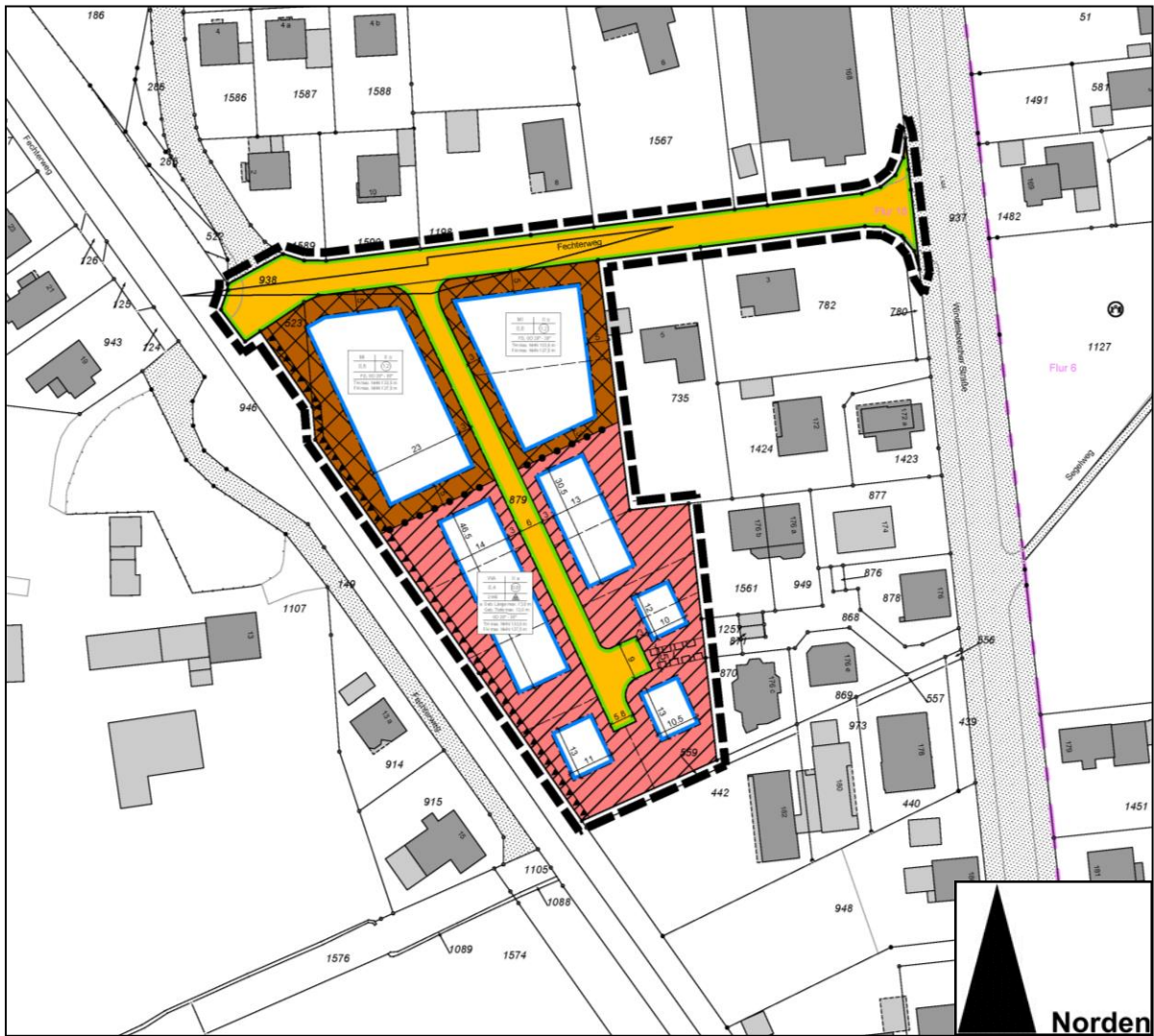
Verfasser:
Enderweit + Partner GmbH, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.52

Gestaltungsplan (ohne Maßstab, farbig)
 Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/S 59 (Entwurf)



Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)

Erstauflage des Bebauungsplanes Nr. I/S 59 (Entwurf)



Angabe der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist;

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist;


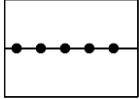


§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b).



Anmerkung

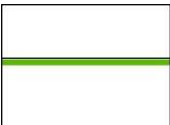
Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.



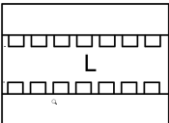

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW 2018 in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) Ziffer 20 BauO NRW 2018 und können gemäß § 86 (3) BauO NRW 2018 als solche geahndet werden.

	Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Kennzeichnungen, Hinweise
0	Abgrenzungen
 	<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanaufstellung gem. § 9 (7) BauGB</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO)</p>
1	Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
	<p>1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO</p> <p>1.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässig:</p> <p>Nr. 1 Wohngebäude Nr. 2 nicht störende Handwerksbetriebe</p> <p>1.1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO unzulässig:</p> <p>Nr. 2 die, der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften, Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.</p> <p>1.1.3 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig:</p> <p>Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes Nr. 2 Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen Nr. 4 Gartenbaubetriebe Nr. 5 Tankstellen</p>
	<p>1.2 Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO</p> <p>1.2.1 Im Mischgebiet sind folgende Nutzungen nach § 6 (2) BauNVO allgemein zulässig:</p> <p>Nr. 1 Wohngebäude,</p>

	<p>Nr. 2 Geschäfts- und Bürogebäude, Nr. 3 Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Nr. 4 sonstige Gewerbebetriebe, Nr. 5 Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.</p> <p>1.2.2 Im Mischgebiet sind folgende Nutzungen nach § 6 (2) BauNVO nicht zulässig:</p> <p>Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe, Nr. 6 Gartenbaubetriebe, Nr. 7 Tankstellen, Nr. 8 Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a (3) Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind. Die gem. § 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie Unterarten von Einzelhandelsbetrieben (bloße Ladengeschäfte), die in nicht unerheblichem Umfang Güter sexuellen Charakters anbieten wie z.B. Sex-Shops ohne Videokabine, Erotikfachmärkte (mit Sex-Shops, Verleih und Verkauf von Sex- DVDs sowie Sexkinos und Videokabinen) sind nach § 1 (5) und (6) BauNVO ausgeschlossen.</p>
<p>2</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB</p>
<p>z.B. 0,4</p> <p>z.B. 0,8</p> <p>II</p> <p>TH max. NHN 133,50 m</p> <p>FH max. NHN 137,50 m</p>	<p>2.1 Grundflächenzahl - GRZ, Geschossflächenzahl - GFZ</p> <p>zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß z.B. maximal 0,4</p> <p>zulässige Geschossflächenzahl als Höchstmaß, z.B. maximal 0,8</p> <p>2.2 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier II Vollgeschosse</p> <p>2.3 Höhe baulicher Anlagen</p> <p>2.3.1 Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) bei Gebäuden mit geneigtem Dach (GD) beträgt 133,50 m über NHN.</p> <p>2.3.2 Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) bei Gebäuden mit geneigtem Dach beträgt 137,50 m ü. NHN.</p> <p>2.3.3 Die maximal zulässige Gesamtgebäudehöhe bei Gebäuden mit Flachdächern (FD) ist der Traufhöhe gleichzusetzen.</p>

	<p>2.3.4 Obere Höhen-Bezugspunkte</p> <p>Bei der Berechnung der Höhe der baulichen Anlagen sind folgende Bezugspunkte maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Traufhöhe bei geneigten Dächern = Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. - oberster Schnittpunkt der Dachflächen bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Firsthöhe, Firstpunkt) - Schnittpunkt der Dachfläche mit der höheren Außenwand bei Pultdächern - oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.) bei baulichen Anlagen mit Flachdächern <p>2.3.5 <u>Unterer Höhenbezugspunkt</u> Siehe hierzu Hinweis 12.6 Geländeauffüllung.</p>
<p>3</p>	<p>Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB</p>
<p style="text-align: center;">o</p> <p style="text-align: center;">a</p> <p>Geb. Länge max. 13,0 m</p> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Geb. Tiefe max. 12,0 m</p>	<p>3.1 Bauweise gem. § 22 BauNVO</p> <p>offene Bauweise</p> <p>abweichende Bauweise</p> <p>Gebäude Länge maximal, hier 13,0 m</p> <p>Die abweichende Bauweise definiert die maximale Gebäudelänge. Die Gebäudelänge bezieht sich auf die Länge des Hauptgebäudekörpers entlang der zur Erschließung dienenden öffentlichen bzw. privaten Verkehrsfläche.</p> <p>Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO</p> <p>Baugrenze</p> <p>Gebäude Tiefe maximal, hier 12,0 m</p> <p>Eine Überschreitung für untergeordnete Gebäudeteile auf einer Gesamtlänge von 1/3 der Gebäudelänge um bis zu 3,00 m ist ausnahmsweise zulässig.</p>

4	<p>Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB</p>
	<p>4.1 Stellplätze, Garagen und Carports</p> <p>Garagen und Carports sind zwischen Straßenbegrenzungslinien und den straßenzugewandten Baugrenzen (bzw. deren gradlinigen Verlängerungen bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen) unzulässig. Vor Carports und Garagen ist zu den für die Erschließung des Grundstückes erforderlichen öffentlichen und privaten Verkehrsflächen ein Abstand von mind. 5,00 m einzuhalten, der als offener Stellplatz genutzt werden kann.</p> <p>Im Mischgebiet dürfen max. 2/3 der Vorgartenfläche für Stellplätze und Zufahrten in Anspruch genommen werden. Je 4 ebenerdige PKW-Stellplätze ist hier ein standortgerechter, stadtklimaverträglicher Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, in räumlicher Nähe zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzbeete der Baumstandorte sind mindestens in der Größe eines Stellplatzes 2,50 m x 5,00 m (mind. 12 m³ Pflanzgrube) anzulegen.</p> <p>Oberflächenbeläge von Grundstückszufahrten und Stellplätzen sind grundsätzlich wasserdurchlässig auszuführen.</p> <p>4.2 Nebenanlagen</p> <p>Nebenanlagen (wie Gartenhäuser) unter 30 m³ sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, nicht aber in den Vorgartenflächen zulässig.</p> <p>Zur Definition der Vorgartenfläche wird auf Punkt 11.6 verwiesen.</p>
5	<p>Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO</p>
2 WE	<p>Je Einzelhaus sind im WA maximal zwei Wohneinheiten (WE) zulässig.</p>
6	<p>Verkehrsflächen und Sichtfelder gem. § 9 (1) Nr. 10 und 11 BauGB</p>
 <p>Das Diagramm zeigt eine rechteckige Fläche, die durch eine horizontale grüne Linie in zwei Hälften geteilt ist. Die obere Hälfte ist weiß, die untere Hälfte ist hellgrün. Dies stellt eine Straßenbegrenzungslinie dar, die auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung gilt.</p>	<p>Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung</p>

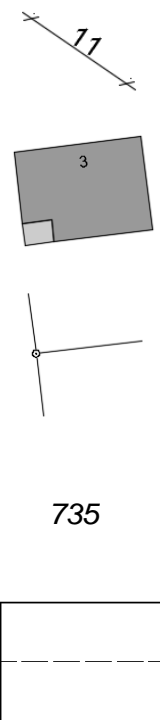
 	<p>Straßenverkehrsflächen (öffentlich)</p> <p>Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeder Art in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.</p>
<p>7</p>	<p>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB</p>
	<p>Bauzeitenbeschränkung: Die Baufelddräumung durch Rodung der Gehölzbestände muss grundsätzlich in den Wintermonaten außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten bzw. der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Der Zeitrahmen für die Baufelddräumung erstreckt sich über die Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar.</p> <p>Kontrolle: Vor der Rodung der Gehölzbestände in den Wintermonaten sind die zu beseitigenden Bäume mit Spechthöhle/ Astlöchern/ Stammrissen von erfahrenen Fachleuten auf Fledermäuse zu kontrollieren. Bei einem Nachweis überwinternder Tiere sind diese unter Hinzuziehung von Fachleuten ggf. umzusiedeln.</p> <p>Ersatzquartiere: Bei Nachweis von Fledermäusen im Winterquartier sind Ersatzquartiere an Bäumen im Umfeld im Verhältnis von 1:3 anzubringen (d.h. 3 Ersatzquartiere pro nachgewiesenem Winterquartier). Werden in Baumhöhlen Hinweise auf eine Nutzung als Wochenstube gefunden, sind ebenfalls Ersatzquartiere im Verhältnis von 1:3 erforderlich.</p>
<p>8</p>	<p>Leitungsrecht gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB</p>
	<p>Leitungsrecht zugunsten der Anlieger</p>
<p>9</p>	<p>Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB</p>
	<p>Aktive Schallschutzmaßnahmen, Lärmschutzwand, h = 2,0 m</p> <p>Es wird empfohlen, die den Schienen zugewandten Wandteile schallabsorbierend auszuführen.</p>

	<p><u>Ausnahme</u> Als Ausnahme kann die tatsächliche Länge der Wand in Abhängigkeit einer geschlossenen Bebauung im MI auch reduziert werden, wenn eine ausreichende Schutzwirkung im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann.</p> <p>Passive Schallschutzmaßnahmen</p> <p><u>Grundrissgestaltung</u> Schlafräume sind in der 1. Baureihe entlang der Bahnstrecke lärmabgewandt (nach Osten hin) auszurichten. Zudem ist es sinnvoll, die Wohnaußenbereiche (Terrassen, Balkone) der Grundstücke in der 1. Baureihe entlang der Schienenstrecke im Südosten anzuordnen.</p> <p><u>Bauliche Lärmschutzvorkehrungen</u> Die Gebäude der 1. Baureihe entlang der Eisenbahnstrecke im Obergeschoss der Gebäude im WA und im Erdgeschoss der Gebäude im MI -sofern diese nicht durch die Lärmschutzwand geschützt sind- sind durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schallgedämmte Außenwände, Dächer, Fenster, Lüftungseinrichtungen) vor schädlichen Lärmeinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen tags 35 dB(A) und in Schlafräumen nachts 30 dB(A) sowie in Kommunikations-, Arbeitsräumen und ruhebedürftigen Einzelbüros 40 dB(A), in Büros für mehrere Personen und in Großraumbüros 45 dB(A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung der Innenschallpegel ist zu erbringen.</p> <p>Grundlage der Festsetzungen: Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Bebauung am Fechterweg in Bezug auf einwirkenden Verkehrslärm, Bericht Nr. 21486/A32036/553391391-B02, DEKRA Automobil GmbH, Bielefeld (27.08.2019).</p>
10	<p>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB</p>
	<p>Pro Grundstück ist in den Vorgartenflächen entlang der Planstraße sowie entlang der Straße Fechterweg mindestens ein Baum gemäß der Empfehlungsliste des Umweltamtes der Stadt Bielefeld („Bäume und Großsträucher mit sehr hoher bis hoher Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit“) zu pflanzen.</p> <p>Alle Pflanzungen sind fachgerecht auszuführen und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.</p>

11	Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW
GD 20° - 35°	<p>11.1 Dachform und -neigung Es sind geneigte Dächer (GD) gemäß Eintrag in der Plankarte mit einer Neigung ab 20° bis maximal 35° zulässig. Im Mischgebiet sind auch Flachdächer zulässig.</p> <p>11.2 Dachaufbauten, -einschnitte und Dachvorbauten Über der Traufe angeordnete Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte dürfen in ihrer Gesamtlänge 50% der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Vom Ortgang sowie zwischen Dachaufbauten und Dacheinschnitten ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.</p> <p>11.3 Nebendächer Der First von Nebendächern muss mindestens 1,0 m unterhalb der Oberkante des Hauptfirsts liegen. Sie haben der Dachneigung des Hauptdaches zu entsprechen. Bei Garagen und Carports sind andere Dachneigungen und -formen zulässig.</p> <p>11.4 Dacheindeckung Als Dacheindeckungen für geneigte Dächer sind nur Betondachsteine und Tonziegel in roten bis rotbraunen Farben und in Anthrazit bis Schwarz zulässig. Dacheingrünungen sind zulässig. Für untergeordnete Bauteile, Nebenanlagen und Garagen sind auch andere Materialien und Farben zulässig.</p> <p>Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und extensive Dachbegrünungen sind zulässig.</p> <p>Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf bei Flachdächern durch Solar- und Photovoltaikanlagen um maximal 1,20 m überschritten werden. Solar- und Photovoltaikanlagen müssen um mindestens 1,50 m von der Attika eingerückt werden.</p> <p>Die maximale Gebäudehöhe darf bei Flachdächern durch eine extensive Dachbegrünung um 0,50 m überschritten werden. Dazu sind Dachflächen mit einem mindestens 12 cm dicken durchwurzelbarem Substrataufbau zu versehen, zu begrünen und zu unterhalten.</p> <p>11.5 Einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern Doppelhäuser sind hinsichtlich Ihrer Höhenentwicklung, Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung (Material und Farbe) sowie der Fassadengestaltung (Material und Farbe) einheitlich zu gestalten bzw. aufeinander abzustimmen.</p> <p>11.6 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen (Vorgartenfläche) Vorgartenflächen sind die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und einer gedachten parallelen Linie auf den Baugrundstücken in einem Abstand von 3 m an der Planstraße und 5 m am Fechterweg.</p>

	<p>Vorgartenflächen dürfen nur zum 1/3 der Fläche befestigt werden. Zu den befestigten Flächen zählen Zufahrten, Stellplätze, Wege und sonstige Einrichtungen sowie lose mineralische Schüttungen mit z.B. Steinen oder Kies („Schottergärten“). Die Befestigungen sind wasserdurchlässig auszuführen. Mindestens 2/3 der Vorgartenfläche sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.</p> <p>Stellplätze für Abfallbehälter sind auch innerhalb der Vorgartenflächen zulässig und sind zu begrünen oder einzuhausen.</p> <p>11.7 Einfriedungen Entlang der Verkehrsflächen und an den seitlichen Grundstücksgrenzen innerhalb des Vorgartenbereichs sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.</p>
12	<p>Sonstige Hinweise</p>
	<p>12.1 <u>Kulturgeschichtliche Bodenfunde</u> <i>Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/5918961, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.</i></p> <p>12.2 <u>Bodenaushub / Kampfmittelgefährdung</u> <i>Eine Luftbildauswertung wurde durchgeführt, daraus ist keine erkennbare Belastung hervorgegangen. Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.</i></p> <p><i>Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfarbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten s o f o r t einzustellen und die Feuerwehrleitstelle – Tel. 0521/512301 – oder die Polizei – Tel. 0521/5450 – zu benachrichtigen.</i></p> <p>12.3 <u>Überflutungssicherung</u> <i>Zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen werden u.a. folgende bauliche Maßnahmen empfohlen: Erdgeschossfußböden sollten mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden. Tiefgaragen, Keller, Souterrainwohnungen und sonstige Räume unterhalb der Bezugshöhe sollten überflutungssicher ausgebildet werden. D.h. Kellerfenster und Kellerschächte sowie Zugänge, Zu- und Ausfahrten sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch ausreichend hohe Aufkantung/Schwellen gegenüber der Bezugshöhe) gegen oberflächliches Eindringen von Niederschlagswasser zu schützen. Die detaillierte Ausgestaltung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. geplanten Geländeverhältnisse festzule-</i></p>

	<p>gen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bei der Planung der Straße, des Geh- und Radweges, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen (Als Bezugshöhe für die erforderlichen Maßnahmen gilt die Straßenoberfläche im endausgebauten Zustand)</p> <p>12.4 <u>Wasserrechtliche Erlaubnis</u> Vor Baubeginn ist die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Die Versickerungen sollten dezentral erfolgen, so dass die Wasserrechte bezogen auf jeweils einen Eigentümer/eine Eigentümergemeinschaft erteilt werden können. Der Vorhabenträger hat den Nachweis über die Beschaffenheit des Füllbodens zu erbringen. Die Auffüllungshöhe ist je Grundstück dem Vorhabenträger vorzugeben und muss durch ein Höhennivellement nachgewiesen werden. Die "Höhenzielplanung" ist als Anlage Bestandteil jedes wasserrechtlichen Erlaubnisantrages.</p> <p>12.5 <u>Sonstige Immissionen</u> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Diese sind als bekannt vorauszusetzen und als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Unmittelbar westlich hinter den Bahngleisen befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle, die noch in einem gewissen Umfang bewirtschaftet wird. Die von dort aus auf die in Hauptwindrichtung heranrückende Wohnbebauung einwirkenden Immissionen sind als bekannt vorauszusetzen und als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.</p> <p>Es wird empfohlen, die Lärmschutzwand mit schallabsorbierender Oberfläche/Bepflanzung auszuführen, um etwaige Schallreflexionen auf die Bestandsgebäude zu verhindern.</p> <p>12.6 <u>Geländeauffüllung</u> Um einen ausreichenden Abstand zum Grundwasserhorizont zu gewährleisten, muss das Plangebiet im südlichen Teil mit versickerungsfähigem Erdmaterial aufgefüllt werden. In diesem Zuge wird das gesamte Plangebiet, mit Ausnahme der Straße Fechterweg, auf eine Zielhöhe von 127,0 m ü. NHN nivelliert.</p> <p>12.7 <u>Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen</u> Bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume und Sträucher einen Mindestabstand von 2,50 m beidseitig zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben.</p>
--	--

	<p>12.8 <u>Ver- und Entsorgung</u> <i>Um den Anteil an erneuerbaren Energien am Endstromverbrauch zu steigern und die CO2 Emissionen zu senken, sollen u.a. erneuerbare Energien im Bebauungsplan gefördert werden.</i></p> <p><i>Eine Wärmeversorgung über Erdwärme wird ausdrücklich befürwortet und empfohlen.</i> <i>Alternativ dazu wird empfohlen, die Raumwärmeversorgung durch den Aufbau einer Nahwärmeinsel auf Basis eines gasbetriebenen, dezentralen BHKW's sicherzustellen.</i></p> <p><i>Es bestehen gute Voraussetzungen zur aktiven Nutzung von Solarenergie, z.B. durch Photovoltaik. Eine Installation von Photovoltaikanlagen auf allen geeigneten Dachflächen wird daher ebenfalls ausdrücklich befürwortet und empfohlen.</i></p> <p>12.9 <u>Beteiligung Deutsche Bahn AG</u> <i>Die Deutsche Bahn AG ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Bauvorhaben westlich der Planstraße und östlich der Bahnschienen zu beteiligen.</i></p>
<p>13</p>	<p>Sonstige Darstellungen zum Planinhalt</p>
	<p>Bemaßung (in m)</p> <p>vorhandene Bebauung</p> <p>vorhandene Flurstücksgrenze</p> <p>Flurstücksnummer</p> <p>geplante Grundstücksgrenze</p>